

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung für die Gemeinsame Tierhaltung (GTH)
der Universität zu Lübeck
Vom 13. Februar 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 08.04.2020, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 13.02.2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) in Verbindung mit § 19 Absatz 2 der Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 3. Februar 2020 und nach Zustimmung des Senats vom 12. Februar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für die Gemeinsame Tierhaltung (GTH) der Universität zu Lübeck vom 15. Dezember 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „GTH“ durch die Worte „Gemeinsame Tierhaltung“ und den Klammerzusatz „(GTH)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Tierschutzgesetzes“ der Klammerzusatz „(TierSchG)“ eingefügt und die Worte „Gemeinsamen Tierhaltung (GTH)“ durch die Abkürzung „GTH“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „entsprechend“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ und das Wort „Mitarbeitenden“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden im Klammerzusatz die Worte „zum/zur Tierpfleger/in“ durch die Worte „zur Tierpflegerin oder zum Tierpfleger“ und das Wort „Fachtierarzt/ärztin“ durch die Worte „Fachtierärztin oder Fachtierarzt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „ein“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) die Tierhausleitung (THL), bestehend aus der Tierhausleiterin oder dem Tierhausleiter sowie deren oder dessen Stellvertretung (§ 5).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tagt“ die Worte „unter dem Vorsitz der oder des PB“ eingefügt sowie das Komma und die Worte „die die/der PB leitet und zu denen sie/er einlädt“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Außerdem hat jedes Mitglied“ durch die Worte „Jedes Mitglied hat“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
 - „(3) Der Beirat besteht aus sieben vom Senat gewählten Vertreterinnen und Vertretern mit wissenschaftlicher Expertise, die die verschiedenen Nutzungen und wissenschaftlichen Schwerpunkte repräsentieren.
Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Tierhausleiterin oder der Tierhausleiter sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Tierschutzbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Teilnahme geladener Gäste ohne Stimmrecht der Fraunhofer EMB und des Forschungszentrums Borstel an Beiratssitzungen ist möglich.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

4. In den gesamten §§ 4 und 5 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
 - „(1) Die oder der PB sowie deren oder dessen Stellvertretung werden vom Präsidium aus der Mitte des Beirates für die Dauer dessen Amtszeit (§ 3 Absatz 3) bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Zur oder zum PB sowie deren oder dessen

Stellvertretung können nur hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck bestellt werden. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und das Wort „Nutzer“ durch die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einer“ durch die Worte „dessen oder deren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ das Wort „verantwortlich“ gestrichen und am Satzende das Wort „verantwortlich“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Richtlinie über interne Verrechnungspreise“ durch die Worte „die Gebührenordnung der GTH“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese werden in der vom Präsidium zu erlassenen Gebührenordnung der GTH geregelt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Lübeck, den 13. Februar 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck